

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die WPK hat mit Schreiben vom 10. März 2021 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat sich konstruktiv zum Vorhaben des BMJV zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geäußert

- zum Mauracher (Vor-)Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit Stellungnahme vom 30. Juni 2020 und
- zum Referentenentwurf des BMJV mit Stellungnahme vom 15. Dezember 2020*

und sich in diesem Rahmen auch zu den geplanten Änderungen in BGB, HGB und anderen Gesetzen eingebracht.

Mit der vorliegenden Stellungnahme zum Regierungsentwurf möchten wir uns **auf ein Anliegen fokussieren**, welches das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer betrifft.

* Beide Stellungnahmen sind abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/

Bereits zum Mauracher (Vor-)Entwurf regten wir eine **Ergänzung des § 27 Abs. 2 WPO** dahingehend an, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nur dann als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden kann, wenn diese im Gesellschaftsregister eingetragen ist:

„Gesellschaften bürgerlichen Rechts können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen sind.“

Diese Anregung möchten wir wiederholen. Das Berufsregister verfügt über keine Publizität. Mit dem Vorschlag könnte für als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannte GbR deren Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung künftig zuverlässig festgestellt werden. Dies verschafft dem Rechtsverkehr auch Gewissheit über Haftung und Vertretungsverhältnisse von als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten GbR, die u. a. auch als Abschlussprüfer tätig werden können.

Da im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BR-Drs. 55/21) vorgesehen ist, § 27 Abs. 2 WPO aufzuheben, könnte der von uns vorgeschlagene Gesetzestext an seine Stelle treten.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
